



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-448/2017-46

Ggst.: Dennig Dolomit Abbau GmbH, Graz  
Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn  
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und  
Raumordnung

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 15. Jänner 2020

**Dennig Dolomit Abbau GmbH, Graz  
Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch I

Von Amts wegen wird festgestellt, dass für das mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Oktober 2017, GZ: BHGU-108792/2017, genehmigte Rodungsvorhaben im Ausmaß von 5,4812 ha der Dennig Dolomit Abbau GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 376526 s des Landesgerichtes für ZRS Graz) nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

## Spruch II

Auf Grund des Antrages vom 16. Jänner 2017 der Dennig Dolomit Abbau GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 376526 s des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Dennig Dolomit Abbau GmbH „Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2

Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

### Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Dennig Dolomit Abbau GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 376526 s des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 13,50
b) für den Sichtvermerk auf den Beilagen 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€ 86,80
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€ <u>100,30</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 16. Jänner 2017
	12x € 3,90	€ 46,80	für die Beilagen 1, 10 und 11
	8x € 7,80	€ 62,40	für die Beilagen 2, 3, 6 und 8
	8x € 21,80	€ 174,40	für die Beilagen 4, 5, 7 und 9
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>€ <u>297,90</u></b>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 16. Jänner 2017 hat die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, namens und auftrags der Dennig Dolomit Abbau GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 376526 s des Landesgerichtes für ZRS Graz) den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Dennig Dolomit Abbau GmbH „Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurden folgende Projektunterlagen beigelegt:

- Technischer Bericht vom 10. Jänner 2017, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 1)
- Maßnahmenplan, datiert mit Jänner 2017, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, Revisionsnummer 01 (Beilage 2)
- Rodungsplan, datiert mit Jänner 2017, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 3)

**II.** Am 20. Februar 2017 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als mitwirkende Behörde nach dem MinroG in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 1. Februar 2017 mitgeteilt, dass die erforderlichen bergrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben vorhanden sind.

**III.** Der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 hat am 7. November 2017 in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 2. Februar 2017 die der Projektwerberin in den letzten 10 Jahren bewilligten Rodungen bekanntgegeben (vgl. Punkt B) IV.).

**IV.** Am 13. November 2017 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung mit der Erstattung von Befund und Gutachten zu folgender Fragestellung beauftragt: Ist durch die mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Oktober 2017, GZ: BHGU-108792/2017, bewilligte Rodung im Ausmaß von 5,4812 ha mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?

**V.** Am 20. Februar 2018 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung als mitwirkende Behörde nach dem MinroG in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 6. Februar 2018 eine Aufstellung über die erteilten bergrechtlichen Bewilligungen und die Aufschluss- und Abbauabschnitte des bestehenden Vorhabens übermittelt (vgl. Punkt B) III.)

**VI.** Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung ist in seinem Gutachten vom 21. März 2018 zum Ergebnis gekommen, dass durch die mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Oktober 2017, GZ: BHGU-108792/2017, bewilligte Rodung im Ausmaß von 5,4812 ha nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des „Landschaftsschutzgebietes Nr. 30 - Nördliches und östliches Hügelland von Graz“ – dieser besteht in der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 81/1981) zu rechnen ist.

**VII.** Am 23. März 2018 wurde die Projektwerberin zur Vorlage der für die Durchführung einer Einzelfallprüfung für das Vorhaben „Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn“ erforderlichen Unterlagen aufgefordert.

**VIII.** Am 28. Jänner 2019 hat die Projektwerberin folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Einreichunterlage, datiert mit Jänner 2019, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 4)
- Bericht betreffend den Fachbereich Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume vom 24. August 2018, GZ: 1187, erstellt von der Dr. Hugo Kofler, KOFLER Umweltmanagement, Trafössl 20, 8132 Pernegg (Beilage 5)
- Maßnahmenplan, datiert mit Jänner 2017, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, Revisionsnummer 01 (Beilage 6)

**IX.** Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 wurden die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung, Naturschutz, Hydrogeologie, Luftreinhaltung und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

**X.** Am 25. Februar 2019 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit der Eingabe vom 16. Jänner 2019 hat die Ingenieurgesellschaft DI Bilek & DI Krischner in Graz namens und auftrags der Dennig Dolomit Abbau GmbH in Graz beantragt festzustellen, ob durch die Erweiterung des Kanzelsteinbruches in Gratkorn eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Der Kanzelsteinbruch (Abbaugelbiet) umfasst eine Fläche von ca. 27 ha, die Erweiterung soll ca. 6 ha betragen.*

*Über das Vorhaben liegt eine Einreichunterlage der Antragstellerin vom 18. Jänner 2019, GZ: C6171, vor.*

*Dieser ist hinsichtlich der für den Grundwasserschutz maßgeblichen Sachverhalte Folgendes zusammengefasst zu entnehmen (Befund):*

*Der bestehende Kanzelsteinbruch sowie die Erweiterungsflächen befinden sich innerhalb des engeren Schongelbietes zum Schutze des Wasserwerkes Graz-Andritz der Holding Graz, verordnet mit LGBl. Nr. 139/1971. Sonstige Schutz- oder Schongelbiete werden nicht berührt.*

*Zudem verweist der Projektant bezüglich hydrogeologischer Beschreibung des Abbaureals auf ein Gutachten der 3G Gruppe Geotechnik Graz ZT GmbH, welches für das, der Erweiterung nächstgelegene Abbaufeld Kanzel V erstellt wurde, und zitiert es auszugsweise. Es wird gefolgert, dass der Untergrundaufbau und dessen hydrogeologische Eigenschaften sich nicht maßgeblich ändern werden.*

*Dazu ist Folgendes festzustellen (Gutachten):*

*Richtigerweise wurde vom Projektanten auf die Lage des Vorhabens im engeren Schongelbiet hingewiesen. Gemäß der geltenden Verordnung sind - auf das Vorhaben zutreffend – jede Rodung (§ 5 Zif. 5), jeder Kahlschlag über 0,25 ha (§ 5 Zif. 6), die Errichtung oder Erweiterung von Steinbrüchen (§ 5 Zif. 7) und Grabungen und Bohrungen aller Art, wenn sie tiefer als 3 m unter Gelände reichen (§ 5 Zif. 8) ohnedies wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Im Zuge dieses Verfahren gilt es den Schutz für das Grundwasser im Einzugsgebiet einer großen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage wahrzunehmen.*

*Nicht außer Acht gelassen werden sollte jedoch, dass der Steinbruch bereits seit Jahrzehnten – in den letzten zehn Jahren auf einer Fläche von ca. 27 ha - in Betrieb ist und bislang weder in den dafür repräsentativen Grundwassermessstellen des Landes gemäß GZÜV noch in jenen der Holding Graz im Vorfeld des Wasserwerkes Graz-Andritz vom Steinbruchbetrieb ausgehende, erhebliche Beeinträchtigung erkennbar waren.*

*Die schlüssige Argumentation der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes in der Einreichunterlage sowie die Entfernung zum Wasserwerk von ca. 2,5 km lassen auch für Erweiterung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Grundwasser nicht erwarten.“*

**XI.** Am 8. März 2019 hat der Amtssachverständige für Schalltechnik wie folgt Stellung genommen:

*„Bezugnehmend auf Dein Schreiben vom 29. Jänner 2019 und dem Plansatz C, welcher von Herrn Dr. Pongratz zu Verfügung gestellt wurde und wieder an ihn retourniert wird, können aus schalltechnischer Sicht die im Schreiben gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:*

*1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Dazu ist festzustellen, dass die erstellten Unterlagen der Ing. Gemeinschaft Bilek & Krischner als ausreichend zu bezeichnen sind.*

*2. Ist durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bezugnehmend auf das Schutzgut Mensch zu rechnen?*

*Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Betriebszeiten sowie auch die Art des Abbaus in Bezug auf den bereits bestehenden Steinbruch gleichbleiben. Der Abtransport soll mittels Muldenkipper über das bestehende Gelände erfolgen.*

*Weiters ist den Projektunterlagen zu entnehmen, dass sich kein Siedlungsgebiet im Umkreis von 300 m zum gegenständlichen Vorhaben befindet. Die nächsten bewohnten Gebäude befinden sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von 800 m sowie in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 600 m. Aufgrund dieser großen Entfernung sowie der Vorbelastung durch Umgebungslärm bei der Nachbarschaft ist mit keiner relevanten Veränderungen der bestehenden tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu rechnen und folglich keine erheblichen Belästigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.“*

**XII.** Mit der Eingabe vom 17. April 2019 hat die Projektwerberin folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Einreichunterlage, datiert mit April 2019, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, Revisionsnummer 02 (Beilage 7)
- Maßnahmenplan, datiert mit April 2019, GZ: C6171, erstellt von der Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, Revisionsnummer 02 (Beilage 8)

**XIII.** Am 16. Mai 2019 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie zu den geänderten Projektunterlagen wie folgt Stellung genommen:

*„Die zum Gegenstand nunmehr vorgelegten Unterlagen (Revision Nr. 02 vom April 2019) zeigen keine hydrogeologisch relevanten Änderungen. Die Stellungnahme des ha. ASV vom 25. Februar 2019 (ABT15-149070/2017-15) bleibt daher vollinhaltlich aufrecht.“*

**XIV.** Der Amtssachverständige für Schalltechnik hat am 6. Juni 2019 zu den geänderten Projektunterlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Nach Durchsicht des Plansatzes III GZ.11.10-448/2017-19 kann aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass keine Anpassungen des bereits erstellten Gutachtens erforderlich sind. Im Vergleich zum bereits beurteilten Projekt sind keine wesentlichen Änderungen erkennbar, welche sich auf das Emissionsverhalten auswirken.“*

**XV.** Am 25. Juli 2019 hat die Projektwerberin den „Fachbeitrag Luft“, datiert mit Juli 2019, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, Revisionsnummer 00 (Beilage 9), übermittelt.

**XVI.** Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 13. August 2019 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Entsprechend den Bestimmungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gibt die von Ihnen beauftragte Amtssachverständige der Abteilung 15, FAEW, Bautechnik und Gestaltung, Fachbereich Bau- und Landschaftsgestaltung, Dipl.-Ing. Marion Schubert, folgende Stellungnahme zu der im Betreff angeführten Angelegenheit ab.*

*Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 wurde die unterzeichnende Sachverständige des Fachbereiches Bau- und Landschaftsgestaltung beauftragt, in oben angeführter causa eine Stellungnahme zur Beantwortung folgender Fragen zu erstellen:*

- 1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgut Landschaft - zu rechnen?*

*Zusätzlicher Auftrag an die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung bezogen auf den Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000:*

*Das gegenständliche Vorhaben (Rodung gemäß Z 46) verwirklicht den Änderungstatbestand gemäß Anhang I Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung kommt und das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung ca. 19 ha beträgt (Schwellenwert: mindestens 10 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5,7 ha (Schwellenwert: mindestens 2,5 ha) beträgt.*

*Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei gemäß § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 bei den in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet) maßgeblich ist.*

*Frage an die Amtssachverständige:*

*Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei den in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A - Landschaftsschutzgebiet) maßgeblich ist?*

*Mit dem ASV-Auftragsschreiben wurden folgende Unterlagen übermittelt:*

- Einreichunterlage (Projektbeschreibung), GZ: C6171, erstellt im Jänner 2019 von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 4)*
- Bericht betreffend den Fachbereich Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, GZ: 1 187, erstellt am 24. August 2018 von der Dr. Hugo Kofler, KOFLER Umweltmanagement, Traföss 20, 8132 Pernegg (Beilage 5)*
- Maßnahmenplan von Jänner 2017, GZ: C6171, Revisionsnummer 02 (Beilage 6)*

*Am 19. April 2019 wurden folgende, von der Projektwerberin eingereichte Projektunterlagen übermittelt:*

- Einreichunterlage (Projektbeschreibung), GZ: C6171, erstellt im April 2019, Revisionsnummer 02, von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 7)*
- Maßnahmenplan von April 2019, GZ: C6171, Revisionsnummer 02, (Beilage 8)*

Grundlage für das folgende Gutachten bilden die genannten Unterlagen der Projektwerberin, ein Ortsaugenschein am 22. Februar 2019, Kartenmaterial des Geoinformationssystems Steiermark (GIS), die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet (Quelle RIS)

*Ad 1) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Zum Vorhaben selbst wurden ergänzende Unterlagen in Form von Ansichtsstudien nachgeliefert. Dabei wurden für drei relevante Standorte (Frontalansicht Autobahn, 1,1 km Entfernung; Ortsgebiet Gratkorn, 4,2 km Entfernung; Aussichtspunkt Jungfernsprung, 1,1 km Entfernung) der aktuelle Abbaustand (Aufnahmezeitpunkt 03 2019), der Abbauzustand nach Ausnutzung der bestehenden Genehmigung und der Abbauzustand nach geplanter Erweiterung dargestellt. Diese Darstellungen der geplanten Abbaubereiche stellen die wesentliche Grundlage für die vorgenommene (Grob-) Beurteilung dar.*

*Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens liegen ohne vorausgehende Befundung vor.*

*Die vorliegenden Unterlagen sind in Zusammenschau mit dem durchgeführten Ortsaugenschein für die angefragte fachliche Beurteilung ausreichend.*

*Ad 2) Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgut Landschaft - zu rechnen? Bzw. Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei den in Spalte 3 des Anhanges I angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A - Landschaftsschutzgebiet) maßgeblich ist?*

#### BEFUND

*Der Kanzelsteinbruch liegt an der Nordwestflanke des Kanzelkogels am südlichsten Rand der Marktgemeinde Gratkorn.*

*Der gegenständliche Standort ist großräumig betrachtet dem Grazer Bergland zuzuordnen und liegt im Bereich des Höhenzuges Kanzelkogel-Admonter Kogel, der mit den südlich bogenförmig eingeschnittenen Ausläufern des Steinkogels bzw. Frauenkogels das Murtal zur Enge von Raach einschnürt und mit den jeweils anschließenden Höhenrücken die Trennung zwischen Gratkorn Becken im Westen und Grazer Becken im Osten/Südosten bilden. Beide Beckenlagen und der Talboden der Talenge sind stark siedlungs-, bzw. infrastrukturegeprägt, wenn auch entlang des südlichen Hangfußes von Kanzel und Admonter Kogel noch größere, einigermaßen zusammenhängende Kulturlandschaftsflächen vorhanden sind, die sich bis zum Beginn des Stadtgebiets ziehen.*

*Die Höhenzüge südlich der Mur als auch der Bereich Kanzel – Admonter Kogel weisen eine fast durchgängige, meist bis an den Bergfuß reichende Bewaldung mit unterschiedlichen Mischwaldformen, die nur vereinzelt durch Schlag-, Windwurf- oder Wiesenflächen durchbrochen wird, auf. Das Bergland nördlich bzw. nordwestlich der Kanzel, welches größtenteils innerhalb des LS 30 liegt, zeigt dagegen eine kleinteiligere Reliefierung, als auch eine wesentlich kleinteiliger strukturierte, vielfältige Kulturlandschaftstypologie. Wald-, Acker- und Wiesenflächen greifen stark verzahnt ineinander, Siedlungselemente sind meist nur in Form von Höfen in Streulage oder vereinzelt in Form von dörflichen oder weilerartigen Verdichtungen vorhanden.*

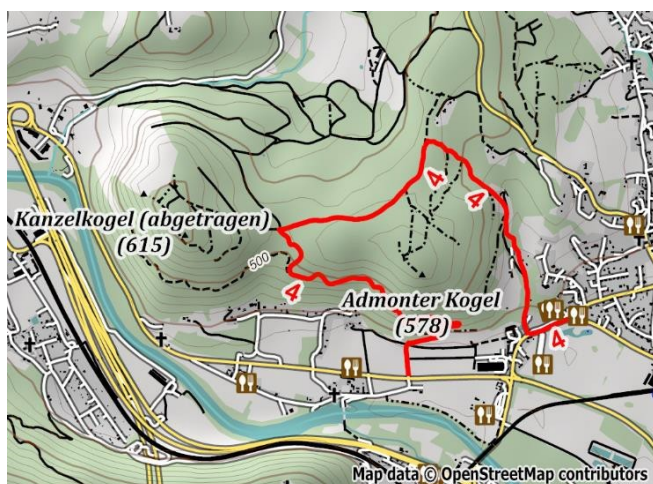
*Das gesamte Randgebirge steigt sehr unvermittelt aus der Ebene des Grazer Feldes und des Gratkorn Beckens auf, sodass weitgehend eine scharfe Grenze ohne Übergangszone zwischen unbesiedelten Wald(hang)flächen oder Kulturlandschaftsbereichen und urbanen oder suburbanen*

*Siedlungsräumen besteht. Diese Linie deckt sich vielfach mit der Grenzziehung der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete im Umraum.*

*Der Kanzelkogel wirkt in die Talenge für einen Ausschnitt des nördlichen Grazer Stadtgebiets, insbesondere aber auch für einen weiten Teil des Gratkorners Beckens, horizontbildend.*

*Der bestehende Abbaubereich mit seinem typischen naturfernen Erscheinungsbild schneidet in die schmale Nordwestflanke des Kanzelkogels ein und reicht bis zu dessen Kammbereich. Das Areal östlich der A 9 bzw. der Autobahnabfahrt wird von einer industriellen Nutzung westlich der B 67 bzw. dem Abbaubereich vorgelagerten Manipulations-, Verarbeitungs- und Lagerflächen eingenommen. Der Steinbruch selbst weist Sichtexposition in weite Teile des Gratkorners Beckens auf, von Fernwirkungen in höhergelegenen Offenlandbereiche des nördlich anschließenden Berglands ist auszugehen. Die bestehende Abbaufäche ist vom Stadtgebiet von Graz aus aufgrund des noch unangetasteten vorgelagerten Bereichs des Kanzelkogels nicht sichtbar, ebenso sind Blickbeziehungen aus dem Siedlungsgebiet von Raach aufgrund der noch bestehenden südwestlichen Hangflanke nicht oder allenfalls eingeschränkt im Norden vorhanden.*

*Der ursprünglich bis zum Gipfel des Kanzelkogels geführte Wanderweg wurde mittlerweile gesperrt.*



*(s, Abb.3; Quelle: Gipfelrast.at)*

*Abb. 3 Wanderweg Nr.4 Quelle: Gipfelrast.at)*

*Zum aktuellen Zeitpunkt erfasst der Abbau noch nicht alle bereits genehmigten Bereiche.*

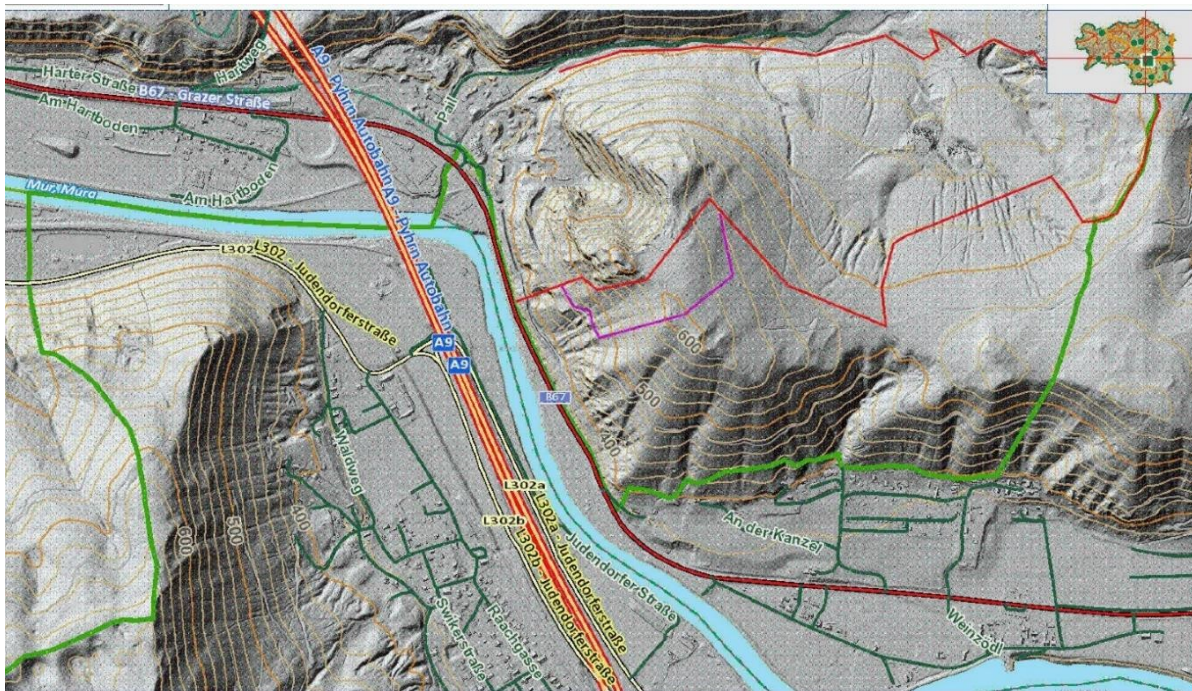
*Den Verfahrensunterlagen wurden Ansichtsstudien beigelegt, die für drei Standorte jeweils den Abbaustand März 2019, die Ansicht des geplanten Abbauzustandes des bereits genehmigten Bereiches, und weiters die geplante Veränderung nach Ausnutzung des verfahrensgegenständlichen Erweiterungsbereichs darstellen.*

*Wie den Darstellungen (Ansichtsstudie Kanzelsteinbruch, Dat. 12. April 2019) zu entnehmen ist, greift der bereits genehmigte Abbaubereich insbesondere stark in die Südböschung des Kanzelkogels ein, der ehemalige Gipfel der Kanzel (615m) wurde bereits abgebaut.*

*Der gegenständliche Erweiterungsbereich reicht nicht bis zum Talboden, sondern erstreckt sich ab einer Höhe von ca.460/480 m ü.A., also rund 100 m oberhalb des Talbodens über einen Teil des Kuppenbereichs des Kogels und endet in südöstlicher Richtung vor dem nächsten Hochbereich (ca. 608 ü.A. (Quelle: GIS Reliefkarten) des Höhenzugs.*



Abb.1 Reliefkarte GIS Steiermark; lila: geplante Erweiterung (eigene Grobeintragung)



Der Vorhabensraum liegt im nordwestlichen Teil des LS 30 – Nördliches und östliches Hügelland von Graz, welches mit LGBl. Nr. 81/1981 zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt wurde.

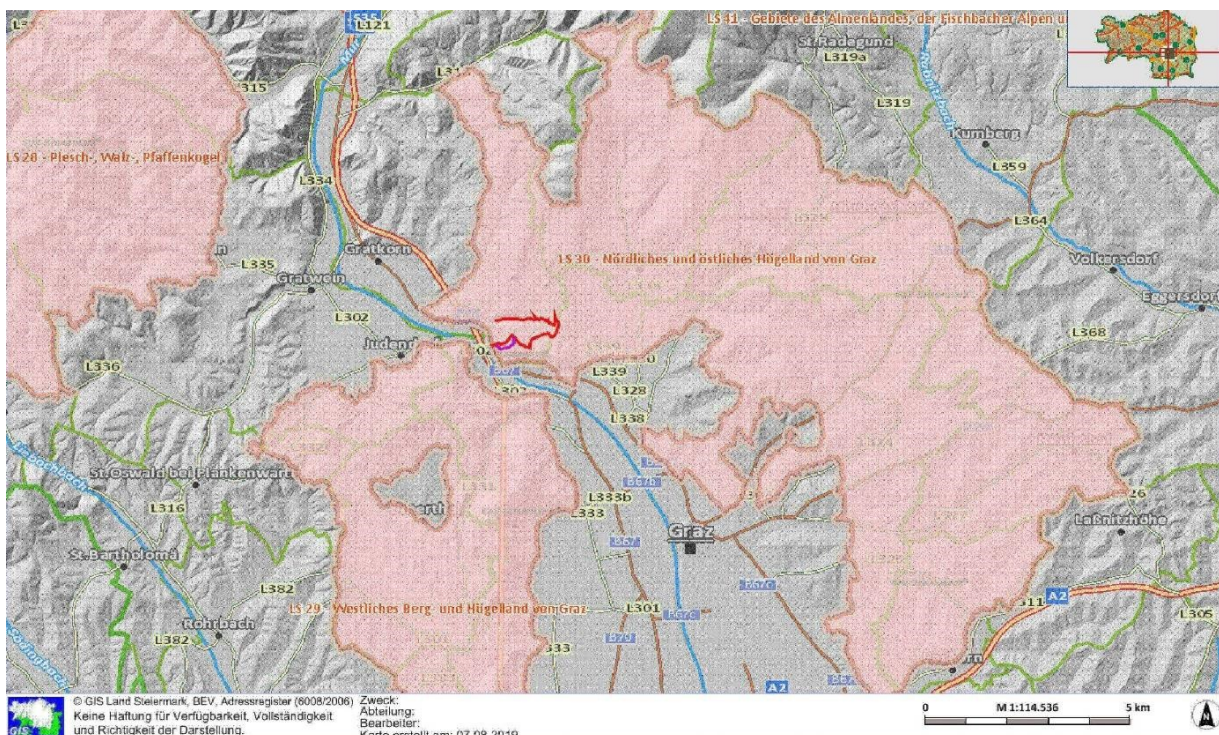


Abb.2 Lage des Vorhabens und Landschaftsschutzgebiete, Quelle: GIS Steiermark;

Der Verordnungstext weist keine detailliertere Festlegung von Schutzzweck und –zielen auf; die 2003 vom Referat Naturschutz in Auftrag gegebene Charakterisierung des Landschaftsschutzgebietes, die unter unten angeführtem Link vollständig nachzulesen ist, hält dazu folgendes fest (auszugsweise Wiedergabe):

### *Schutzzweck*

*Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 nördliches und östliches Hügelland von Graz ist teils wegen seines landschaftlichen Charakters, in erster Linie aber wegen der ausgesprochen großen Bedeutung als Erholungsgebiet erhaltens- und schützenswert. Als Grünraumgürtel der Stadt Graz übernimmt es zudem wichtige Funktionen im Nahbereich der Stadt (Lebensqualität, Klimaausgleich).*

*Landschaftlich ist es auf Grund der topografischen Eigenarten und markanten Reliefgegensätze sehr abwechslungsreich aufgebaut. Einerseits gibt es fast geschlossene Waldgebiete, andererseits sind auch dicht bebaute suburbane Siedlungsgebiete mit nur geringer landschaftsästhetischer Qualifikation vorhanden. Der Großteil des Gebietes ist jedoch einer vielfältigen und kleinteiligen bäuerlichen Kulturlandschaft zuzuordnen, die von den lang gezogenen Hügelland Tallandschaften des oststeirischen Riedellandes geprägt ist.*

*Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 zeichnet sich vor allem aus durch:*

- *seine herausragende Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung*
- *weitläufige, geschlossene Waldgebiete*
- *kleinflächige, naturnahe Waldgebiete (Feuchtwälder, trockene Waldbiotope)*
- *großstadtnahe, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Resten traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung (Streuobstwiesen, Extensivgrünland usw.)*
- *ausgedehnte, strukturreiche Übergangsbereiche zwischen Siedlungen und offener Landschaft*
- *reichlich begrünte Baugebiete mit einer charakteristischen Gartenlandschaft*
- *naturnahe Bachabschnitte*
- *seine ökologische (Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten) und klimatische (Kaltluftproduktion) Ausgleichsfunktion in Stadtnähe*

*Aus fachlicher Sicht für den gegenständlichen Standort bzw. die gegenständliche Beurteilung relevante in der Untersuchung ermittelte Schutzziele:*

- *Einbindung bestehender und geplanter baulicher Anlagen in die Landschaft; Rücksichtnahme auf landschaftliche, topographische und klimatische Gegebenheiten*
- *Erhaltung der geschlossenen Waldgebiete als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, als Naherholungsgebiet und als klimatische Ausgleichsräume und waldbauliche Verbesserung (standortgemäße Baumartenzusammensetzung; schonende Nutzung); Baufreihaltung von Waldrändern*
- *Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebiets zum Zwecke der naturnahen Erholung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft*

### *GUTACHTEN*

*Allgemein ist zum gegenständlichen Vorhaben vorzuschicken, dass der aktuelle IST-Zustand des Steinbruchs noch nicht dem bereits genehmigten Abbauumfang entspricht. Der aktuelle Abbauzustand reicht zwar im Kuppenbereich bereits an die bisherigen Genehmigungsgrenzen heran, die südwestliche, zur Mur abfallende Bergflanke ist aber noch weitestgehend erhalten. Durch den Abbau dieser Bergflanke, der sich aktuell noch nicht im Landschaftsbild manifestiert aber bis zum verfahrensgegenständlichen Erweiterungsbereich genehmigt ist, erfolgt eine Ausweitung des visuellen Wirkraums, welche zumindest in Teilbereichen des Vorhabensumfeldes zu deutlichen Veränderungen gegenüber dem aktuellen IST-Zustand führt.*

*Die Lage des bestehenden Steinbruchs ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten in Verbindung mit der fast durchgängigen Bewaldung der umgebenden Höhenrücken und der Lage der Abbauflächen selbst dadurch charakterisiert, dass das Areal nord-, süd- und ostseitig betreffend möglicher Sichtbeziehungen und visueller Auswirkungen derzeit noch stark abgeschottet ist.*

Nach Westen, im Bereich des Gratkorn Beckens (siehe auch Ansichtsstudie ‚Gratkorn‘) bestehen dagegen weitreichend Blickverbindungen, wobei es sich weitgehend um Frontalansichten des Steinbruchs handelt, sodass bereits jetzt die gesamte Ansichtsfäche des Abbaus visuell wirksam ist und sich durch weiteren genehmigten Abbau und zusätzliche Erweiterungen auch im Zusammenspiel mit der entfernungsbezogenen Abschwächung visueller Auswirkungen keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem aktuellen Stand ergeben. Allerdings kommt es durch das aktuelle Vorhaben, wie aus den Darstellungen (Standpunkt Gratkorn) zu entnehmen ist, durch Eingriff in den östlichen Kuppenbereich des Kogels zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der Horizontlinie.

Der direkte Nahbereich des Steinbruchs (siehe Ansichtsstudie ‚Autobahn‘) ist durch die Anlage selbst und ihre zugehörigen Manipulationsflächen, Autobahn und ihre Abfahrten, Straßen und industriell-gewerbliche Nutzungen massivst technisch überprägt. Die geplanten Erweiterungen führen zwar zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Steinbruchs, sind aber aufgrund der gegebenen Störungsintensität aus fachlicher Sicht nicht als erhebliche Verschlechterung einzustufen.

Nach Südosten und Osten hin (siehe Ansichtsstudie ‚Jungfernsprung‘) wird durch genehmigte Südböschung und geplante Erweiterung der Eingriff in die Hangflanke aus höheren Lagen bereits merkbar; Durch den noch intakten Süd- und Ostteil des Kanzelkogels bleiben die bestehenden Sichtverschattungen der besiedelten Talbereiche aber aufrecht.

Der genehmigte Abbau der Südböschung und in Folge die geplante Erweiterung werden am stärksten im Westen innerhalb des Siedlungsgebiets von Raach wirksam. Aus den anschließenden Höhenzügen bestehen bewaldungsbedingt kaum Sichtverbindungen. Insbesondere der bereits genehmigte Abbau der Südböschung manifestiert sich als starker Eingriff in die Bergkontur des horizontbildenden und das Landschaftsbild des Bereiches prägenden Kogels. Die geplante Erweiterung setzt diesen Eingriff im Kuppenbereich fort, allerdings in deutlich geringerem Umfang. Für diesen Wirkraum wurde keine Ansichtsstudie erstellt, die in Abb. 4 eingetragenen Randlinien der Abbaubereiche stellen eine eigene, grobe Übertragung der beurteilenden SV auf Basis der übermittelten Ansichtsstudien dar.

Abb.3 Blick auf Kanzelkogel aus Raach

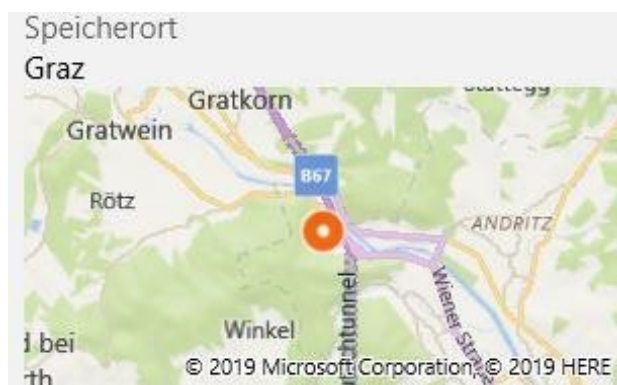




Abb.4 Grobe Rekonstruktion der künftigen Abbaubereiche (weiß: genehmigte Südböschung, gelb: Erweiterung)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Abbaugelände für die Entnahme von Rohstoffen im Tagebau allgemein im Widerspruch zu einem intakten naturräumlichen Landschaftsbild im jeweils relevanten Landschaftsraum stehen, und als störende Elemente im Elementrepertoire einer Natur- oder bäuerlichen Kulturlandschaft zu werten sind. Aufgrund der sichtverschattenden Umgebungstopografie, der sich ergebenden Wirkräume und der bereits vorhandenen Auswirkungen des bestehenden Abbaugeländes betrifft der Großteil des Wirkungsbereichs der zu beurteilenden Erweiterung bereits stark technisch überformte Bereiche oder sind die resultierenden Auswirkungen im Zusammenspiel mit dem bestehenden bzw. genehmigten Abbau, wie oben im Detail beschrieben, nur gering wirksam.

Trotz der unvermeidbaren Störwirkung von Tagebauflächen ist die Berücksichtigung und Schonung des Landschaftsraums insofern möglich, als Eingriffe in raum- und horizontbildende Bergkonturen grundsätzlich zu vermeiden bzw. auszuschließen sind, was im gegenständlichen Fall durch den Abbau des ehemaligen Kanzelgipfels und des bereits genehmigten Bereichs der Südböschung nicht erfolgt ist.

Da in Zusammenschau mit Bestand und genehmigtem Abbaubereich und deren belastenden Auswirkungen von keiner Ausweitung der visuellen Wirkräume auszugehen ist und sich die deutliche Wirksamkeit der geplanten Erweiterung auf einen relativ kleinräumigen, durch den Abbau der genehmigten Südböschung bereits deutlich intensiver betroffenen Bereich (Raach) beschränkt, ist aus fachlicher Sicht für das Schutzgut Landschaft von einer geringen, aber nicht mehr zu vernachlässigenden Verschlechterung auszugehen.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet (LS 30 – Nördliches und östliches Hügelland von Graz) ist aus oben angeführten Gründen, der vorbelasteten Lage des Eingriffsbereichs und der weitgehenden Auswirkungskonzentration auf außerhalb des Schutzgebiets gelegene Gebiete von einer geringen, aber nicht mehr zu vernachlässigenden Verschlechterung auszugehen. Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein über den geplanten Vorhabensbereich hinausgehendes Vordringen des Abbaus aufgrund der ‚Auflösung‘ des raumtrennenden und –bildenden Höhenzugs und der explosionsartigen Ausweitung der visuellen Wirkräume in östliche/südöstliche Richtung jedenfalls mit einer erheblichen Störung verbunden wäre.“

**XVII.** Am 9. Oktober 2019 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Verweisend auf das Schreiben des ASV an die zuständige Behörde vom 4. Jänner 2019 und auf eine Begehung der ggst. Lokalität durch den ASV im Beisein des Europaschutzgebietsbetreuers des nahen Europaschutzgebietes (Mag. Gerwin Heber) am 28. März 2019 und unter Berücksichtigung des erneuerten Schreibens des ASV vom 1. Juli 2019 und nach einer erneuten Begehung und einer

Besprechung des ggst. Vorhabens gemeinsam mit dem Konsenswerber am 31. Juli 2019 und nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde (Telefonat mit Frau Dr. Kanz im September 2019) dürfen die beiden an den ASV für Naturschutz gerichteten Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Inhalte der vorgelegten Unterlagen sind jedenfalls plausibel/nachvollziehbar. Insbesondere wurden die Ausführungen via zweier Vor-Ort-Begehungen verifiziert (die erste Begehung erfolgte am 28. März 2019 gemeinsam mit dem Gebietsbetreuer des projektnahen Europaschutzgebietes Mag. Gerwin Heber; der zweite Ortsaugenschein wurde am 31. Juli 2019 gemeinsam mit dem Konsenswerber durchgeführt).

Aufgrund der nunmehrigen rechtlichen Erkenntnis des ASV, dass für die ggst. Beurteilung im Zuge dieses Verfahrens ausschließlich das schutzwürdige Gebiet der ‚Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet‘ maßgeblich ist, ist nun mitzuteilen, dass die Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend sind!

Frage 2: Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – zu rechnen?

Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume:

Im Zuge des ggst. Vorhabens ist ausschließlich die Beanspruchung des Biototyps ‚9.7.1.3 Thermophiler Kalk Buchenwald‘ vorgesehen, wobei der Großteil davon – bedingt durch einen Windwurf des Sturmes Paula im Jahre 2008 - derzeit noch in einem sehr jungen Entwicklungsstadium ist. So sind in diesem Bereich die aufkommenden Gehölze noch ‚strauchartig‘ ausgebildet und darüber hinaus breiten sich darin auch invasive Neophyten, wie etwa der Götterbaum, der Schmetterlingsflieder, das Springkraut und die Goldrute stark aus.

Jene Flächen dieses Biototyps, die nicht durch den Windwurf Paula beeinträchtigt wurden, sind Wald-Bestände mit einem Alter von rund 30 Jahren und als durchschnittlich strukturreich sowie mit einer durchschnittlichen biotypischen Pflanzenartenausstattung zu bezeichnen.

In Summe ist dieser Biototyp nun aufgrund seines Alters, seines Arteninventars und aufgrund des Parameters Strukturereichtum als naturschutzfachlich ‚gering- bis maximal mittelwertig‘ zu bezeichnen, wobei die geringe Wertigkeit den Bereichen der ehemaligen Windwurffläche zuzuordnen ist und die rund 30 Jahre alten Buchenwaldbestände eine mittlere Wertigkeit haben.

An geschützten Arten wurden die Zyk lame (Cyclamen purpurascens) und das Raue Veilchen (Viola hirta) nachgewiesen.

Als gefährdete Pflanzenart wurde das Kalkblaugras (Sesleria caerulea) bestätigt. Diese in bestimmten Großlandschaften Österreichs ‚regional gefährdete‘ Pflanzenart gilt als Magerkeits- und Kalkzeiger und kommt im und nahe dem Eingriffsraum sowie im gesamten Grazer Bergland auf nahezu sämtlichen mageren, sonnenexponierten Flächen und demnach vor allem auf Magerrasen, Felsrasen und flachgründigen Waldbereichen vor.

Fazit:

Im Zuge der geplanten Erweiterung wird ausschließlich ein Biototyp mit maximal ‚mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit‘ in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind die beiden ‚teilweise geschützten‘ Arten Zyk lame und Raues Veilchen weit verbreitete und häufige Arten, sodass es durch den Verlust einzelner Individuen keinesfalls zu nachhaltig negativen Auswirkungen - auf auch nur etwaige lokale Bestände - kommen kann. Ebenso wird vom ASV postuliert, dass das ggst. Vorhaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das in Österreich als ‚regional gefährdet‘ eingestufte Kalkblaugras haben wird, da diese Art im und um den Eingriffsraum bzw. im gesamten Grazer Bergland

auf geeigneten Standorten beständig vorkommt und somit durch die Verluste keinesfalls nachhaltig negative Auswirkungen auf die lokalen Bestände resultieren werden.

Demnach ist vom ASV für Naturschutz abzuleiten, dass durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Pflanzen und deren Lebensräume‘ zu rechnen ist.

Schutzgut Tiere und deren Lebensräume:

Der einzig zur Beanspruchung vorgesehene Biotoptyp ‚9.7.1.3 Thermophiler Kalk Buchenwald‘ ist im Eingriffsraum in zwei Ausprägungen/Qualitäten vorhanden (siehe oben bzw.: rund 10 Jahre alte Windwurffläche sowie etwa 30 Jahre alter Bestand mit bereits Waldcharakter).

Beide Ausprägungen dieses Lebensraumtyps sind für das Schutzgut ‚Tiere und deren Lebensräume‘ jedoch aufgrund deren Alters, wegen der (nahezu nicht vorhandenen) relevanten Strukturen bzw. angesichts deren Pflanzenarteninventars lediglich von ‚geringer‘ naturschutzfachlicher Wertigkeit!

So existieren etwa für anspruchsvollere und demnach mitunter gefährdete Vogelarten, welche etwa auf Altholzbestände mit Baumhöhlen angewiesen sind (z.B. Spechte, Eulen, Halsbandschnäpper), keine geeigneten Habitat-Bedingungen.

Ebenso bieten diese Flächen auch für die relevante Tiergruppe der Fledermäuse, die ähnliche Strukturen benötigen, keine Eignung für etwaige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Auch für die - für Eingriffe in Wald-Lebensräume relevante - Indikator-Gruppe der alt- und totholzbewohnenden Insekten existieren keinerlei maßgebliche Strukturen.

Und nicht zuletzt aufgrund der hohen Beschattung des Untergrundes ist die Eignung auch für etwaige wärmeliebende Vertreter aus den Gruppen der Reptilien, der Heuschrecken, der Käfer und der Tagfalter äußerst gering. Relevante Bereiche für diese ‚thermophilen‘ Faunenelemente wie etwa für die nachgewiesenen Arten Mauereidechse, Kupferbrauner Sandlaufkäfer oder Blauflügelige Ödlandschrecke existieren ausschließlich außerhalb des Eingriffsbereichs.

Fazit:

Aufgrund der Tatsachen, dass ausschließlich Tierlebensräume von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit zur Inanspruchnahme vorgesehen sind bzw. weil Vorkommen wertbestimmender – in diesem Fall thermophiler – Arten ausschließlich außerhalb des Eingriffsraumes existieren, ist vom ASV abzuleiten, dass durch das ggst. Vorhaben nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Tiere und deren Lebensräume‘ zu rechnen ist.

Anmerkung des ASV nach Auskunft durch die zuständige Behörde:

Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen waren in diesem Verfahren etwaige direkte oder auch indirekte Auswirkungen dieses Vorhabens auf Schutzgüter des nahegelegenen Europaschutzgebietes nicht zu beurteilen, diese sind jedoch ggf. in weiteren Verfahren von Relevanz.“

**XVIII.** Mit der Eingabe vom 20. November 2019 hat die Projektwerberin Ergänzungen zum „Fachbeitrag Luft“ (Beilage 10) nachgereicht. Diese sind mit 18. November 2019 datiert und wurden von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und Gunter Krischner GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, erstellt.

**XIX.** Am 16. Dezember 2019 hat die Projektwerberin eine Berichtigung zum „Fachbeitrag Luft“ (Beilage 10) übermittelt (Beilage 11).

**XX.** Am 18. Dezember 2019 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Zu Ihrem Schreiben vom 29. Juli 2019 und den mit Schreiben vom 20. November 2019 übermittelten ergänzten Unterlagen wird Ihnen vom luftreinhaltetechnischen Sachverständigen Dr. Th. Pongratz folgende Stellungnahme übermittelt:

Zunächst darf auf die ha. Stellungnahme vom 25. April 2019 hingewiesen werden. Darin wurde festgehalten, dass auf Grund der übermittelten Unterlagen eine Beurteilung der Auswirkung durch das Projekt aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht möglich ist. Nun wurden in mehreren Schritten ergänzte Unterlagen nachgereicht, die eine Beantwortung der Fragen aus Ihrem Auftrag vom 29. Jänner 2019 möglich machen.

### **Projekt:**

Die Firma ‚Kanzel Steinbruch Dennig GmbH‘ betreibt auf den im Anschreiben genannten Grundstücken der KG Gratkorn St. Veit ob Graz einen Steinbruch zur Gewinnung von Dolomit. Der Betreiber beabsichtigt, den bestehenden Steinbruch in Richtung Süden mit Umgriff Richtung West und Ost auf einer Fläche von 5,7 ha zu erweitern. Damit wird der Abbau um Bereiche der Westflanke sowie um das Plateau des Kanzelkogels erweitert.

Die jährlich genehmigte Abbaukapazität wird mit ca. 210.000 m<sup>3</sup> angegeben und soll hierbei weiterhin aufrecht bleiben.

Zur Beurteilung des Projektes stehen folgende Unterlagen zur Verfügung: Plan- und Beschreibungunterlagen der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner vom Jänner 2019 sowie der dazu erfolgten Ergänzungen vom April 2019, vom Juli 2019 und vom November 2019 sowie einer Fehlerkorrektur von Dezember 2019 (Fachbeitrag Luft), GZ C6171.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Fachbeitrag Luft wird in der Folge auszugsweise zitiert.

### **Beurteilungsgrundlagen**

Grenzwerte für die Immissionsbelastung sind im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.) festgelegt.

**Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte (Alarmwerte, Zielwerte) [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ] gemäß Anlage 1 IG-L**

<b>Luftschadstoff</b>	<b>HMW</b>	<b>MW3</b>	<b>MW8</b>	<b>TMW</b>	<b>JMW</b>
Schwefeldioxid	200 <sup>1)</sup>	<u>500</u>		120	
Kohlenstoffmonoxid			10.000		
Stickstoffdioxid	200	<u>400</u>		80	30 <sup>2)</sup>
PM <sub>10</sub>				50 <sup>3)</sup>	40
Blei im Feinstaub (PM <sub>10</sub> )					0,5
PM <sub>2,5</sub>					25
Benzol					5

<sup>1)</sup> Drei Halbstundenmittelwerte SO<sub>2</sub> pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  gelten nicht als Überschreitung

<sup>2)</sup> Der Immissionsgrenzwert von 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Eine Toleranzmarge von 5  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2010.

<sup>3)</sup> Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig

Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren sind teilweise andere Immissionsgrenzwerte anzuwenden, die sich an den Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG orientieren. Für Stickstoffdioxid ist gemäß § 20 (3) IG-L der ‚um  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erhöhte Jahresmittelwert gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist im IG-L ein Grenzwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Es sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Feinstaub (PM10) und in geringerem Ausmaß Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ). Die Beurteilung der Auswirkungen beschränkt sich auf diese Schadstoffe. Für Kohlenstoffmonoxid beträgt der Immissionsgrenzwert  $10.000 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Achtstundenmittelwert. Dieser Wert liegt also fast 2 Zehnerpotenzen über den Grenzwerten für andere Luftschadstoffe. Die Emissionsmengen sind mit jenen von  $\text{NO}_x/\text{NO}_2$  vergleichbar. Daher wird für diesen Schadstoff keine gesonderte Immissionsbeurteilung durchgeführt.

Da ab einem PM10-Jahresmittelwert von  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage von 35 pro Jahr nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 - 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Den Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungstage beschreibt folgende Formel:  $\text{JMW} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$

### **Standortvoraussetzungen**

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass für das Gemeindegebiet von Gratkorn in der Statuserhebung PM10 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM10-Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen. Für alle anderen Schadstoffe ist nicht mit Grenzwertverletzungen zu rechnen.

In der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II 101/2019, ist die Projektregion nicht mehr als belastetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung ausgewiesen, da die Kriterien, nämlich, dass Grenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, nicht mehr zutreffen. Diese Verordnung trat am 24. April 2019 in Kraft und löste die Vorgängerverordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, ab.

Zum Zeitpunkt der Einreichung war die Verordnung aus 2015 in Kraft, zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt bereits die Rechtsvorschrift aus 2019.

Festgehalten wird jedoch auch, dass Ausweisungen von relevanten Zusatzbelastungen auch das Gemeindegebiet von Graz betreffen. Das Stadtgebiet von Graz ist nach wie vor als belastetes Gebiet für PM10 und  $\text{NO}_2$  genannt.



**Schwellenwertkonzept**

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. Für Stickstoffdioxid bedeutet dies, dass als Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen des Anlagenverfahrens also  $0,40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  anzuwenden ist.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von  $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

**Meteorologische Randbedingungen:**

Klimaekignungskarten stellen eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bewertung eines Standortes aus klimatologischer Sicht dar. Sie beschreiben damit auch, welche grundsätzlichen Bedingungen für die Ausbreitung und Verdünnung von Luftschadstoffen herrschen. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion des ‚Gratkorner Beckens‘. Auch die Auswirkungen der Emissionen betreffen im Wesentlichen Flächen dieser Klimaregion.

Charakteristik

Das Gratkorner Becken unterscheidet sich vom Murchbruchstal im Wesentlichen dadurch, dass die Durchlüftung infolge der Beckenlage merklich reduziert ist. Dies betrifft noch am wenigsten den zentralen Bereich des Beckens mit Gratwein und Gratkorn, sondern vor allem die Seitentäler und zugehörige Becken.

Vor allem im Reiner Becken mit dem Schierningtal sind die Ausbreitungsbedingungen als sehr ungünstig einzustufen, Inversions- und Frostgefährdung sind höher als im Grazer Feld; die Zahl der Tage mit Frost übersteigt 140, die Inversionsgefährdung liegt über 80 %, die Kalmenhäufigkeit überschreitet lokal 70 % (im Winter), die Nebelgefährdung ist mit ca. 100 Tagen/Jahr ebenfalls recht hoch.

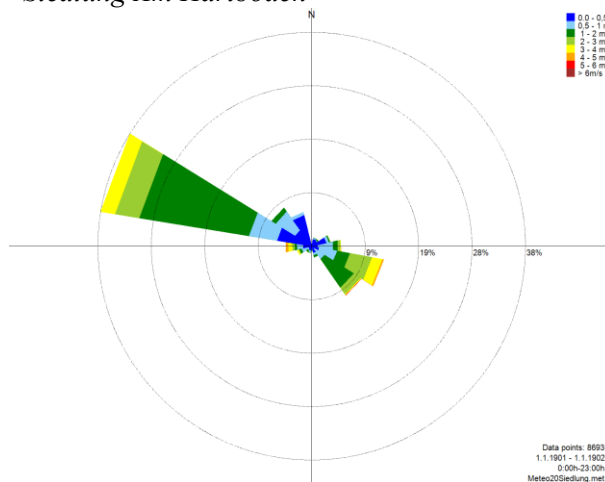
Diese Ungunst resultiert aus der abgeschnürten Lage dieses Tales, während die umgebenden Riedel schon weitaus bessere Bedingungen vorfinden. Dies bedeutet, dass innerhalb der Zone B.1a starke vertikale Unterschiede auf kleinster Distanz typisch sind, wobei die wärmste Zone im Bereich ehemaliger Weingärten (in ca. 550 bis 650 m Seehöhe) anzutreffen ist.

Neben der relativen Höhe über der Talsohle als Klimafaktor spielt speziell der Murtalauswind eine entscheidende Rolle für die Durchlüftung auf den Riedeln, während sich in den Seitentälern ein eigenes Talwindssystem ausbilden kann. Die Obergrenze des Einflusses des Murtalauswindes kann mit etwa 700 bis 750 m Seehöhe veranschlagt werden.

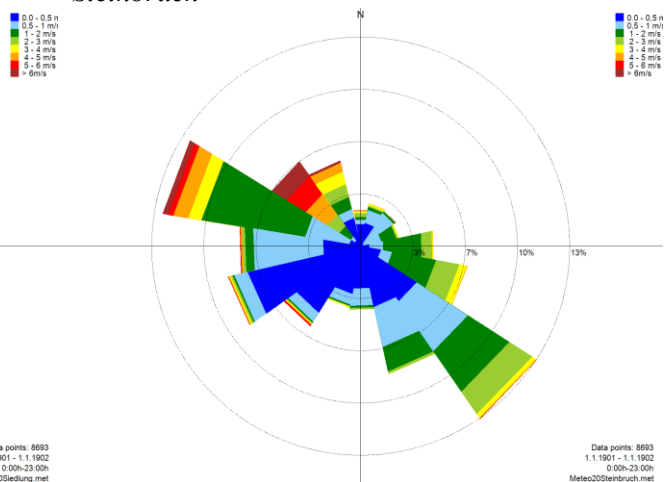
Aus dem Immissionskataster Steiermark stehen berechnete Winddaten für den Standort des Projektes zur Verfügung, sodass hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen ein genaueres Bild des Projektgebietes dargestellt werden kann. Basierend auf der allgemeinen Beschreibung der klimatischen Rahmenbedingungen ergibt sich für den Standort die in der folgenden Abbildung dargestellte berechnete Meteorologie.

**Abbildung 1: Meteorologische Daten am Projektstandort**

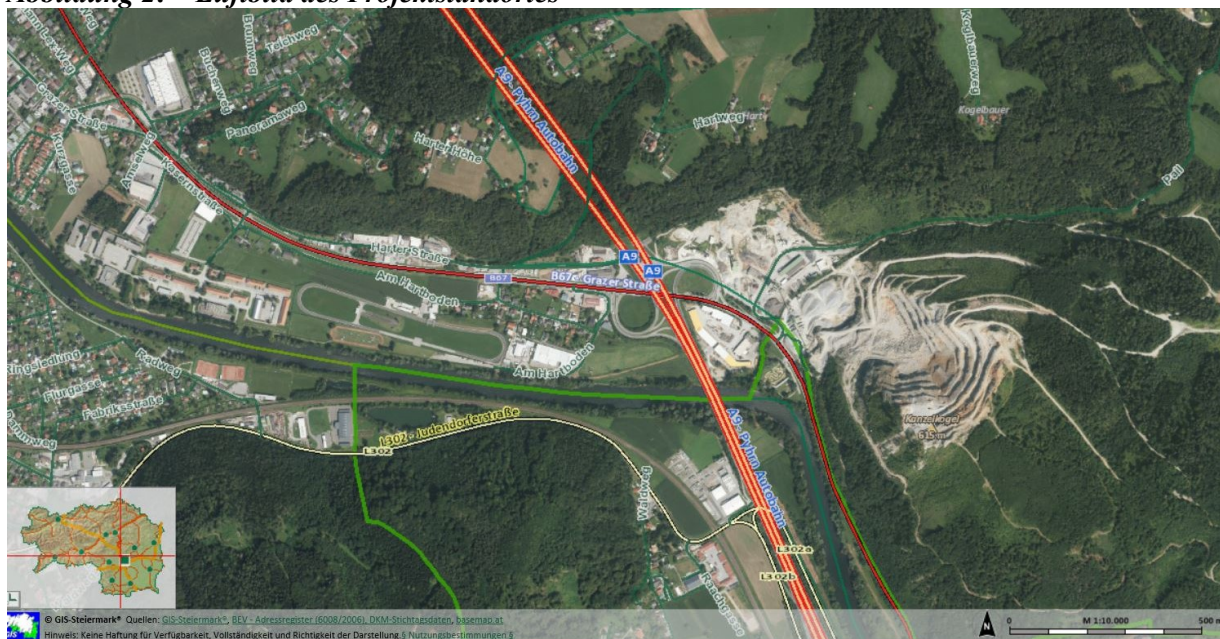
Windrichtungsverteilung  
Siedlung Am Harterboden



Windrichtungsverteilung  
Steinbruch

**Nachbarschaftssituation**

Die Nachbarschaftssituation ist auf folgendem Luftbild zu erkennen:

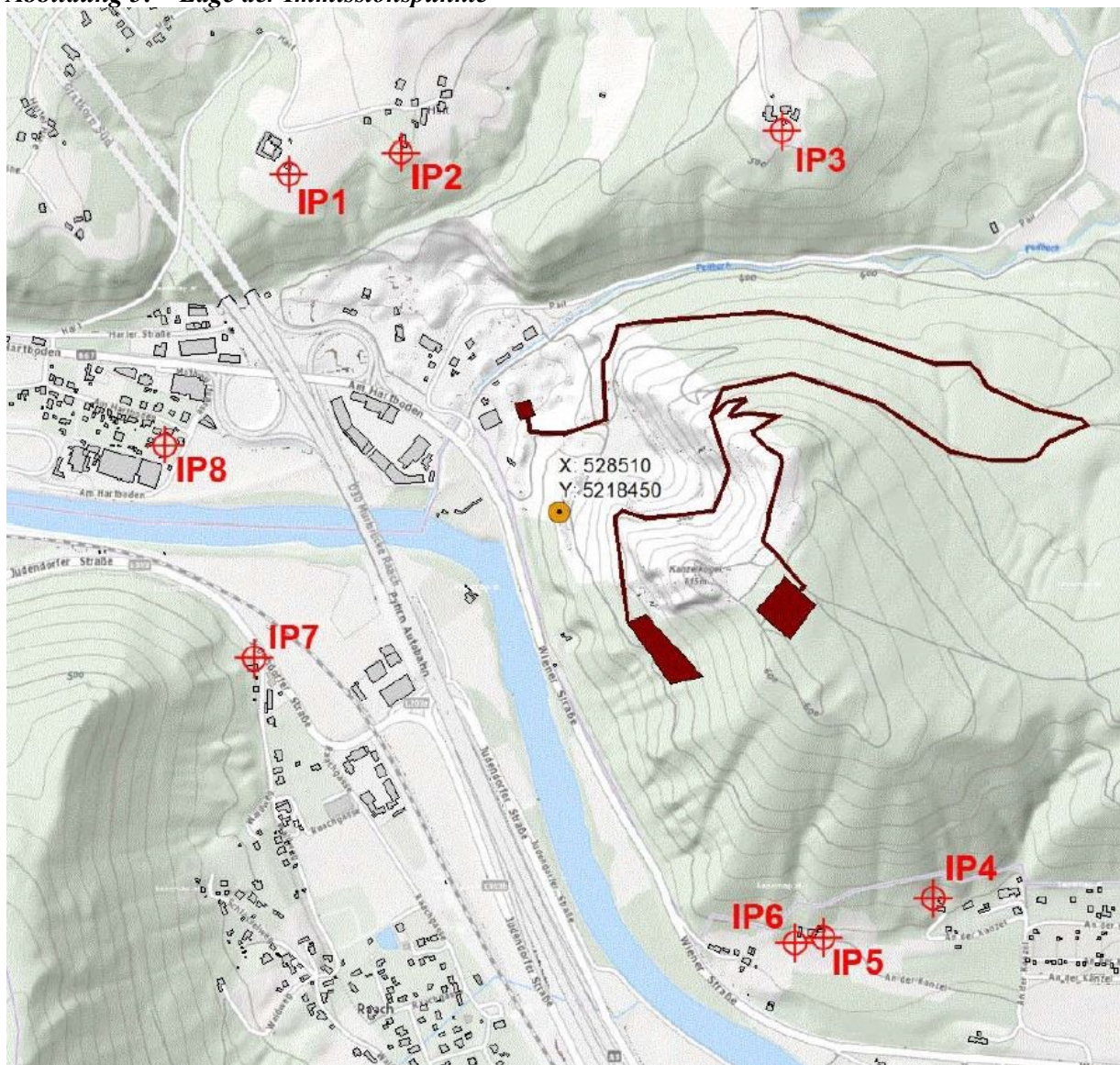
**Abbildung 2: Luftbild des Projektstandortes**

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden acht konkrete Immissionspunkte definiert, die Lage dieser nächstgelegenen Wohnanrainer lässt sich wie folgt beschreiben:

- |     |  |                        |
|-----|--|------------------------|
| IP1 | nördlich des Steinbruches am Gegenhang des Pailgrabens           | (Entfernung ca. 900 m) |
| IP2 | nördlich des Steinbruches am Gegenhang des Pailgrabens           | (Entfernung ca. 800 m) |
| IP3 | nördlich des Steinbruches am Gegenhang des Pailgrabens           | (Entfernung ca. 650 m) |
| IP4 | südlich des Steinbruches, südlich des Kanzelplateaus (ca. 750 m) |                        |
| IP5 | südlich des Steinbruches, südlich des Kanzelplateaus (ca. 700 m) |                        |
| IP6 | südlich des Steinbruches, südlich des Kanzelplateaus (ca. 700 m) |                        |
| IP7 | westlich des Steinbruches, auf der gegenüberliegenden Murseite   | (ca. 800 m)            |
| IP8 | östlich des Steinbruches, Am Harterboden (Entfernung ca. 820 m)  |                        |

Die angegebenen Distanzen wurde von der Mitte des Steinbruches (im Bereich der für die Prognose angesetzten Abbauetage) bis zum Anwohner ermittelt und berücksichtigt die Luftlinie aber keine Höhenunterschiede.

**Abbildung 3: Lage der Immissionspunkte**



**Szenarien:**

Betrachtet wurde der Istzustand sowie zwei Planszenarien.

Für den Vergleich des Istzustandes mit den Planfällen wird von einer gleichbleibenden Jahresabbaumenge und einer gleichbleibenden Abbaumethode (Sprengung und Transport durch Muldenfahrzeuge) ausgegangen. Die Nutzung der Aufbereitungsanlage erfährt keine Veränderung.

Durch die geplante Flächenerweiterung kommt es zu Abbauemissionen in örtlich anderen, zusätzlichen Bereichen. Diese befinden sich am Plateau bzw. der westlichen Flanke des zur Kanzel gehörigen Berggipfels. Ebenso wurde die neue Lage der Transportwege in der Rechnung berücksichtigt.

Der Istzustand (Vs. 2) wird folgendermaßen beschrieben:

- Flächenquelle im Bereich des Etagenabbaus
- Flächenquelle im Bereich der Steinbruchsohle (Abwurf von Material von den Muldenfahrzeugen zur Übergabe an die Aufbereitungsanlage)

- *Linienquelle für den Materialtransport auf Muldenfahrzeugen vom Abbauort bis zur Aufbereitungsanlagen an der Steinbruchsohle.*

*Der Planzustand 1 (Vs. 3) wurde wie folgt modelliert:*

- *2 Flächenquellen im Bereich des Abbaus, wobei eine im Stufenabbau und die andere als Plateauabbau angesetzt wurde. Die Jahresabbaumenge wurde hierbei zwischen den beiden Flächenquellen im Verhältnis 1:1 aufgeteilt.*

- *Flächenquelle im Bereich der Steinbruchsohle (wie bei IST-Zustand)*

- *Linienquellen für den Materialtransport auf Muldenfahrzeugen vom Abbauort (jeweils vom Stufenabbau bzw. Plateauabbau) bis zur Aufbereitungsanlage an der Steinbruchsohle.*

*Der Planzustand (Vs. 4) wurde wie folgt modelliert*

- *2 Flächenquellen im Bereich des Abbaus, wobei eine als Plateauabbau und die andere an der Westflanke des Kanzelkogels angesetzt wurde. Die Jahresabbaumenge wurde hierbei zwischen den beiden Flächenquellen im Verhältnis 1:1 aufgeteilt.*

- *Flächenquelle im Bereich der Steinbruchsohle (wie bei IST-Zustand)*

- *Linienquellen für den Materialtransport auf Muldenfahrzeugen vom Abbauort (jeweils vom Plateauabbau bzw. Westflankenabbau) bis zur Aufbereitungsanlage an der Steinbruchsohle.*

### **Emissionen:**

*Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem weitaus höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist Feinstaub- PM10. Nur diese Emissionen sind für die nächstgelegenen Anrainer hinsichtlich einer Bewertung in Bezug auf den IG-L-Grenzwertes von Relevanz.*

*Es wurden folgende Staubemissionsquellen berücksichtigt:*

- 1. Motoremissionen von Baugeräten und Baufahrzeugen  
(Bohrgerät, kl. Kettenbagger, gr. Kettenbagger, 3 Muldenfahrzeuge)*
- 2. Aufnahme und Abwurf von Material (durch Bagger)*
- 3. Abwurf von Material (durch Muldenfahrzeuge)*
- 4. Emissionen durch das Befahren unbefestigter Straßen (3 Muldenfahrzeuge)*
- 5. Emissionen durch Sprengung (inkl. Sprenggase)*

*Alle Emissionen wurden für die tägliche Betriebszeit von 10 Stunden für 160 Arbeitstage pro Jahr angesetzt.*

*Die für den Betrieb des Steinbruches zugrundeliegenden Genehmigungen legen keine eindeutige Bringungsmethode für das Material fest. Es werden sowohl die Sturzrinne wie auch die Beförderung mit LKW bzw. Muldenfahrzeugen erwähnt. Betrachtet wird im Folgenden der ausschließliche Materialtransport mit Muldenfahrzeugen, weil dieser mit höheren Staubemissionen verbunden ist.*

*Folgende Emissionsmassenströme wurden auf Basis der Aktivitäten für die einzelnen Szenarien ermittelt. Die Detailberechnungen sind in den übermittelten Unterlagen enthalten.*

**Tabelle 2: Darstellung der Szenarien; Zusammenfassung der Emissionsmengen**

<b>Szenario</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>PM10 [kg/a]</b>
<i>Istzustand (Vs 2)</i>	<i>Nur Etagenabbau</i>	<i>67.776</i>
<i>Planzustand (Vs 3)</i>	<i>Etagen- und Plateauabbau</i>	<i>72.487</i>
<i>Planzustand (Vs 4)</i>	<i>Plateau- und Westflankenabbau</i>	<i>76.927</i>

### **Immissionsbeurteilung**

*Bezüglich der Beschreibung des verwendeten Ausbreitungsmodells und der Berechnungsparameter wird auf die ausführlichen Beschreibungen im Projekt verwiesen.*

Jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem weitaus höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist PM10. Zur Bewertung der projektbedingten PM10-Zusatzbelastungen ist der Tagesmittelwert entscheidend. Die Beurteilung erfolgt auf Basis des äquivalenten Jahresmittelwertes. Da im Projektgebiet nicht sichergestellt werden kann, dass Immissionsgrenzwerte für PM10 dauernd eingehalten werden, müssen projektbedingte Zusatzbelastungen irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes sein.

Neben der flächenhaften Berechnung (Abbildung 4) wurden für die konkret ausgewiesenen Immissionspunkte folgende projektbedingte Zusatzbelastungen durch die Ausweitung bzw. Verschiebung der Abbauflächen berechnet:

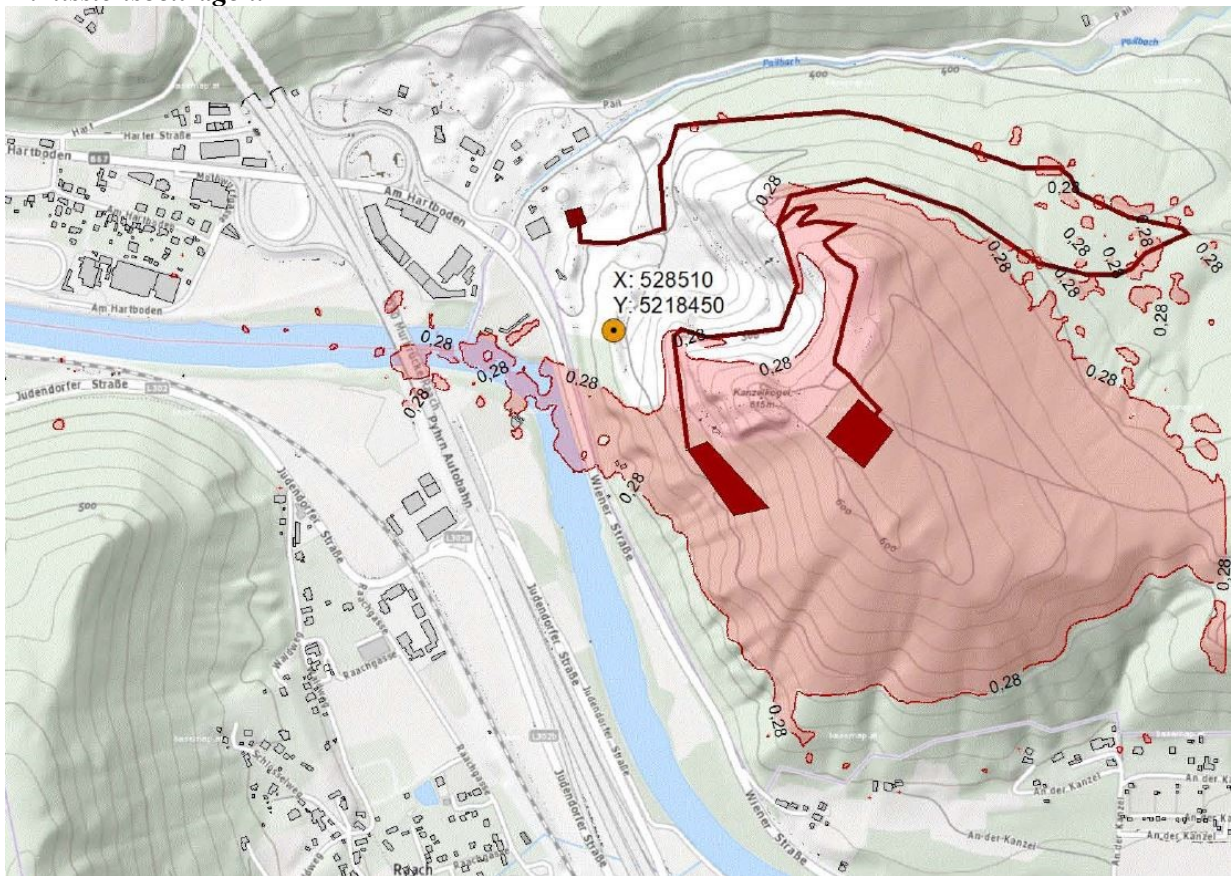
**Tabelle 3: Projektbedingte Immissionsbeiträge für PM10 (JMW) – Istbelastung (2 Szenarien) im Vergleich zum Projekt**

<b>Immissionspunkt</b>	<b>IST (Vs. 2) [<math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math>]</b>	<b>PLAN 1 (Vs. 3) [<math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math>]</b>	<b>PLAN 2 (Vs. 4) [<math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math>]</b>	<b>Differenz PLAN 1 - IST [<math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math>]</b>	<b>Differenz PLAN 2 - IST [<math>\mu\text{g}/\text{m}^3</math>]</b>
IP 1	6,986	6,513	6,301	-0,473	-0,685
IP 2	7,258	7,236	6,792	-0,022	-0,466
IP 3	7,633	7,672	7,474	0,039	-0,159
IP 4	5,713	4,383	5,917	-1,33	0,204
IP 5	9,305	8,612	8,842	-0,693	-0,463
IP 6	2,486	2,206	2,240	-0,28	-0,246
IP 7	3,959	3,774	3,958	-0,185	-0,001
IP 8	2,997		3,189		0,192

Die im Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegten Grenzwerte für PM10 dienen dem vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit. Daher erfolgt die Bewertung der Auswirkungen für jene Bereiche, an denen sich Menschen dauernd aufhalten können. Dies betrifft im Wesentlichen Gebiete, die der Wohnnutzung dienen, aber auch Wohnobjekte außerhalb dieser Bereiche.

Die Berechnungen zeigen, dass an keinem der gewählten Immissionspunkte durch die beschriebenen Änderungen relevante Erhöhungen der projektbedingten Immissionen auftreten. Die nachfolgende Abbildung 4 belegt, dass die ausgewählten Immissionspunkte repräsentativ für die umliegenden Wohngebiete sind.

**Abbildung 4: PM10 – JMW – ausgewiesene Bereiche mit relevanten projektbedingten Immissionsbeiträgen.**



### **Gutachten:**

*Zusammenfassend kann aus luftreinhalte-technischer Sicht Folgendes festgehalten werden:*

*Auf Basis der übermittelten Unterlagen und dazu erfolgten Ergänzungen und Korrekturen können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:*

1. *Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Im Zuge der Evaluierung der Unterlagen wurden mehrere Ergänzungen vorgelegt. Auf Basis des nun erreichten Standes der Unterlagen ist eine Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Luft möglich.*

2. *Ist durch die Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Boden/Wasser, Tiere/Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen?*

*Das Projekt soll in einen IG-L-Sanierungsgebiet umgesetzt werden. Das Projektgebiet selbst befindet sich nicht in einem belasteten Gebiet im Sinne der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II 101/2019, Auswirkungen auf ein solches Gebiet im Stadtgebiet von Graz sind jedoch dokumentiert.*

*Grenzwerte, die Belastungen für Schutzgut Luft festlegen, beziehen sich immer auf Ziele, die durch Luftverschmutzungen betroffen werden. Qualitätskriterien (Grenzwerte) sind daher nicht vom eigentlichen Schutzziel zu trennen. Zum vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit gelten*

die strengsten Vorgaben. Die Beurteilung erfolgt daher für Bereiche, in denen sich Menschen aufhalten können.

Die Beurteilungszeitraum orientiert sich an der Aufenthaltsdauer. Da für PM10 die strengsten Kriterien Jahresbewertungen sind, werden Gebiete, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten können, als Maßstab für die Beurteilung herangezogen. Es sind dies Flächen, die für die Wohnnutzung vorgesehen sind aber auch einzelne Wohngebäude.

Bei PM10 kommt es in einem vorbelasteten Gebiet durch projektbedingte Immissionsbeiträge zu keinen relevanten Veränderungen der Belastung bei den nächsten Wohnnachbarn und damit zu tolerieren. Die Ist-Belastung wird de facto nicht verändert.“

**XXI.** Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXII.** Die Umweltschützerin hat am 30. Dezember 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019, hier eingelangt am 27. Dezember 2019 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Denning Dolomit Abbau GmbH informiert, den bestehenden Steinbruch auf den Gst. Nr. 376/1, 268/1 je KG Gratkorn – St. Veit ob Graz um 5,7 ha zu erweitern. Das Vorhaben beansprucht das LSG Nr. 30 und erfordert Rodungen im Ausmaß von 5,7 ha. Aufgrund der Informationen der mitwirkenden Behörden ergibt sich, dass die geplante Erweiterung des Kanzelsteinbruchs die Tatbestände der Z 26 b und der Z 46 h des Anhanges I zum UVP-G verwirklicht. Zur Klärung der Frage, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 bzw. den Schutzzweck des LSG Nr. 30 zu rechnen ist, wurden von der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schallschutz und Luftreinhaltung eingeholt. Die befassten ASV kommen in ihren jeweiligen Fachbereichen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass mit derartigen Auswirkungen nicht zu rechnen ist, weshalb für die geplante Erweiterung des Kanzelsteinbruchs um 5,7 ha keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum ESG Nr. 12, Flaumeichenwälder im Grazer Bergland, wird jedoch höflich darauf hingewiesen, dass für die geplante Erweiterung des Kanzelsteinbruchs auf den Gst. Nr. 376/1, 268/1 je KG Gratkorn – St. Veit ob Graz jedenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Das bestehende Vorhaben umfasst die Gst. Nr. 378/3, 378/7, 378/11, 378/19, 378/15, 378/18, 378/10, 378/9, 378/8, 378/16, 378/13, 378/12, 378/14 und 378/17, je KG Gratkorn – St. Veit ob Graz, und folgende Teilbetriebsflächen:

- Kanzel I	ca. 1,56 ha	Gst. Nr. 378/8
- Kanzel II	ca. 1,96 ha	Gst. Nr. 378/9
- Kanzel III	ca. 5,22 ha	Gst. Nr. 378/10
- Kanzel IV a	ca. 4,60 ha	Gst. Nr. 378/15
- Kanzel IV b	ca. 0,83 ha	Gst. Nr. 378/18
- Kanzel IV c	ca. 0,53 ha	Gst. Nr. 378/18
- Kanzel IV d	ca. 10,82 ha	Gst. Nr. 378/11 u. 378/19
- Kanzel V	ca. 1,27 ha	Gst. Nr. 378/17
- Deponie	ca. 7,20 ha	Gst. Nr. 378/7 u. 378/3
- restliche Fläche	<u>ca. 46,10 ha</u>	Gst. Nr. 378/3
Gesamtfläche:	ca. 80,09 ha	

**II.** Für den Kanzelsteinbruch liegen nach Mitteilung der mitwirkenden Behörde nach dem MinroG vom 20. Februar 2018 nachstehende Genehmigungen vor:

- gewerberechtliche Betriebsstättengenehmigung für das Gesamtgrundstück Nr. 378/3, welche gemäß § 258 BergG 1957 idF BergG-Novelle 1990 in das bergrechtliche Regime übergegangen ist
- Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 25. April 1949, GZ: 4 D 3/8-1949 (Ausdehnung des Steinbruches auf die Gst. Nr. 347 [Landtafelgut] und 318/3, je KG Gratkorn)
- Bescheid der Berghauptmannschaft Graz vom 16. September 1998, GZ. 62 253/5/98 (Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld „Kanzel IV“, Gst. Nr. 378/11)
- Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 30. November 2010, GZ. 4.3-4/2009, (Bewilligung der Erweiterung „Kanzel V“ auf Teilflächen der Gst. Nr. 378/12, 376/1, 268/1 [= mittlerweile Gst. Nr. 378/17], KG Gratkorn)

Die MinroG-Behörde geht davon aus, dass sämtliche Abbaugelände über eine aufrechte bergrechtliche Genehmigung verfügen, da noch kein Abschlussbetriebsplan für eines der Abbaufelder I-III eingebracht wurde.

**III.** Nach Mitteilung der mitwirkenden Behörde nach dem MinroG vom 20. Februar 2018 haben folgende Aufschluss- und Abbaubereiche mit Stichtag 16. Jänner 2017 in den letzten 10 Jahren bestanden oder wurden genehmigt:

Kanzel I:	ca. 1,56 ha	Gst. Nr. 378/8
Kanzel II:	ca. 1,96 ha	Gst. Nr. 378/9
Kanzel III:	ca. 5,22 ha	Gst. Nr. 378/10
Kanzel IV a:	ca. 4,60 ha	Gst. Nr. 378/15
Kanzel IV b:	ca. 0,83 ha	Gst. Nr. 378/18
Kanzel IV c:	ca. 0,53 ha	Gst. Nr. 378/18
Kanzel IV d:	ca. 10,82 ha	Gst. Nr. 378/11 u. 378/19
Kanzel V:	ca. 1,27 ha	Gst. Nr. 378/17
gesamt:	ca. 26,79 ha	

**IV.** Nach Mitteilung der mitwirkenden Behörde nach dem Forstgesetz 1975 vom 7. November 2017 wurden in den letzten 10 Jahren folgende Rodungen bewilligt:

GZ.:	Bescheiddatum	Befristet / dauernd	Fläche
8.1 D 27 / 2008	15.04.2008	Befristet	0,2700 ha
8.1 D 25 / 2007	22.02.2010	Dauernd	0,5193 ha
8.1 K 119 / 2009	07.12.2010	Dauernd	2,1632 ha
8.1 K 131 / 2010	30.05.2011	Befristet	0,3532 ha
8.1 D 39 / 2013	03.07.2014	Dauernd	4,8000 ha
BHGU-108792/2017	09.10.2017	Dauernd	5,4812 ha
<b>gesamt</b>			<b>13,5869 ha</b>

**V.** Das gegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Betriebes auf den unmittelbar an das bestehende Vorhaben angrenzenden Gst. Nr. 376/1 und 268/1, je KG Gratkorn – St. Veit ob Graz, auf einer Fläche von ca. 5,7 ha;
- Rodungen im Ausmaß von ca. 5,7 ha.

**VI.** Das Vorhaben liegt im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 - Nördliches und östliches Hügelland von Graz“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 81/1981.

**VII.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.



### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zum bestehenden Vorhaben ist von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

**IV.** Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**V.** Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diese Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

## VI. Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 lautet:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 26	a) ..... b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 3 ha beträgt;		c) ..... d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 1,5 ha beträgt. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Fußnote<sup>5)</sup> des Anhangs 1 UVP-G 2000 lautet: „Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.“

Das gegenständliche Vorhaben (Entnahme von mineralischen Rohstoffen gemäß Z 26) verwirklicht den Änderungstatbestand gemäß Anhang 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000, da die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung ca. 33 ha (Schwellenwert: mindestens 13 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> 5,7 ha (Schwellenwert: mindestens 3 ha) beträgt.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, Boden/Wasser, Tiere/Pflanzen und ihre Lebensräume sowie Landschaft - zu rechnen ist.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) X. und XIII.), Schallschutz (vgl. Punkt A) XI. und XIV.), Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XVI.), Naturschutz (vgl. Punkt A) XVII.) und Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XX.) ist durch die Realisierung des Erweiterungsvorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Boden/Wasser, Landschaft sowie Tiere/Pflanzen und ihre Lebensräume zu rechnen. Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 26 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

## VII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 46		a) ..... b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) ..... d) .....	e) ..... f) ..... g) ..... h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten

			<p>Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) ....</p> <p>j) ....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
--	--	--	--

Fußnote <sup>14a)</sup> des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet: „Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.“

Fußnote <sup>15)</sup> des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet: „Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

### Rodungsvorhaben 2017

Zunächst ist festzustellen, dass der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten vom 21. März 2018 (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis kommt, dass durch die mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 9. Oktober 2017, GZ: BHGU-108792/2017, bewilligte Rodung im Ausmaß von 5,4812 ha nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf den Schutzzweck des „Landschaftsschutzgebietes Nr. 30 - Nördliches und östliches Hügelland von Graz“ – dieser besteht in der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 81/1981) zu rechnen ist. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

### Aktuelles Rodungsvorhaben

Der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

Das Rodungsvorhaben verwirklicht jedoch den Änderungstatbestand gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A zur Ausführung kommt (vgl. Punkt B) VI.) und das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen

und der beantragten Erweiterung ca. 19 ha (Schwellenwert: 10 ha) und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ca. 5,7 ha (Schwellenwert: 2,5 ha) beträgt. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei gemäß § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 bei den in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier Kategorie A – Landschaftsschutzgebiet) maßgeblich ist. Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XVI.) ist „auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet (LS 30 – Nördliches und östliches Hügelland von Graz) aus oben angeführten Gründen, der vorbelasteten Lage des Eingriffsbereichs und der weitgehenden Auswirkungskonzentration auf außerhalb des Schutzgebiets gelegene Gebiete von einer geringen, aber nicht mehr zu vernachlässigenden Verschlechterung auszugehen.“ Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

**VIII.** Eine Kumulationsprüfung ist nicht durchzuführen (vgl. BVwG 21.8.2019, W 102 2216520-1-/23E).

Das Rodungsvorhaben 2017 und das gegenständliche Erweiterungsvorhaben sind daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens

(Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz